



DER MEDIZINISCHE GUTACHTERAUSSCHUSS

Mit Hilfe von medizinischen Gutachterausschüssen können das WCB und der Einspruchskommission Fragen an unabhängige medizinische Fachleute stellen und erhalten eine unparteiische Stellungnahme zum Anspruch eines verletzten Berufstätigen.

Wer kann eine medizinische Begutachtung beantragen?

Berufstätige

Der Berufstätige kann schriftlich beantragen, dass ein medizinischer Gutachterausschuss zusammentritt, um seinen Fall zu bearbeiten. Das Schreiben richtet sich an das WCB und **muss den Namen und die Fallnummer des Berufstätigen enthalten.**

Ein medizinischer Gutachterausschuss tritt dann zusammen, wenn das medizinische Gutachten des behandelnden Arztes des Berufstätigen sich in einer medizinischen Frage vom Gutachten des angestellten Arztes des WCB unterscheidet und diese mangelnde Übereinstimmung den Anspruch des Berufstätigen aus der Berufsunfallversicherung gefährdet.

Das vom behandelnden Arzt des verletzten Berufstätigen gestellte Gutachten muss alle verfügbaren maßgeblichen medizinischen Informationen einbeziehen. Der *Workers Compensation Act* definiert „Gutachten“ als vollständige Angabe aller Tatsachenbestände und Gründe, die die medizinische Schlussfolgerung unterstützen.

Arbeitgeber

Ein Arbeitgeber kann beantragen, dass das WCB eine medizinische Frage zur Stellungnahme an einen medizinischen Gutachterausschuss verweist. Es muss sich um eine wirklich existierende, wesentliche medizinische Frage handeln, die den Versicherungsanspruch betrifft. Der Antrag erfolgt schriftlich und enthält eine Erläuterung der Tatsachenbestände und Gründe, die zum Antrag geführt haben. Das Schreiben richtet sich an das WCB und **muss den Namen und die Fallnummer des Berufstätigen enthalten.**

Ein medizinischer Gutachterausschuss kann auch in komplizierten Fällen zusammentreten, wenn das WCB bzw. die Einspruchskommission ein Gutachten von unabhängigen Sachverständigen benötigen.

Wer ist Mitglied im medizinischen Gutachterausschuss?

Der medizinische Gutachterausschuss besteht aus drei Ärzten:



- einem vom für den *Workers Compensation Act* zuständigen Minister ernannten Vorsitzenden
- einem vom Berufstätigen ausgewählten Arzt
- einem vom Arbeitgeber des Berufstätigen ausgewählten Arzt

Der Vorsitzende kann andere Gesundheitsdienstleister, die unter den Umständen geeignet erscheinen, einladen, an einer Sitzung des Ausschusses teilzunehmen, um die Frage noch tiefer gehend zu besprechen.

Werden der Berufstätige und der zum Zeitpunkt der Verletzung gültige Arbeitgeber benachrichtigt, dass ein medizinischer Gutachterausschuss zusammentreten wird, haben beide fünfzehn Tage Zeit, einen Arzt auszuwählen, der Mitglied des Ausschusses werden soll. Falls einer von beiden seinen Arzt nicht fristgerecht benennt, trifft das WCB die Auswahl.

Das WCB wählt für den Arbeitgeber, wenn:

- der Arbeitnehmer selbstständig tätig ist
- der Arbeitnehmer ein Mitglied der Familie des Arbeitgebers ist
- der Arbeitnehmer ein Teilhaber oder Gesellschafter der als Arbeitgeber auftretenden Firma ist
- der Arbeitgeber seine Geschäfte in der Branche, in der die Verletzung geschah, einstellt.

Der jeweils vom Berufstätigen und vom Arbeitgeber ausgewählte Arzt muss die Fachkompetenz für die Verletzung bzw. Krankheit besitzen, und sein Name muss im vom College of Physicians and Surgeons of Manitoba angelegten Verzeichnis stehen.

Nicht ausschussberechtigte Ärzte

Ein Arzt darf nicht im medizinischen Gutachterausschuss tätig sein bzw. amtieren, wenn dieser Arzt:

- den Berufstätigen untersucht oder behandelt hat
- Berufstätige im Auftrag des Arbeitgebers untersucht
- bei der Behandlung des Berufstätigen als Berater fungierte.

Tritt der Ausschuss jedoch aufgrund einer unterschiedlichen medizinischen Ansicht zusammen, wird der behandelnde Arzt des Berufstätigen zur Sitzung hinzugezogen, damit er weitere Auskünfte erteilen kann.



Welche Kompetenzen besitzt der medizinische Gutachterausschuss?

Die im medizinischen Gutachterausschuss vertretenen Ärzte überprüfen die Auskünfte in der Akte des Berufstätigen und untersuchen ihn. Falls zusätzliche Auskünfte oder medizinische Tests erforderlich sind, ordnet der Vorsitzende sie an. Der Ausschuss kann diejenigen Gesundheitsdienstleister hinzuziehen, die er unter den Umständen für geeignet hält.

Nach der Erstellung des schriftlichen Gutachtens des Ausschusses wird dieses an das WCB bzw. die Einspruchskommission zur Kenntnisnahme weitergeleitet. Der Ausschuss gibt nur ein medizinisches Gutachten ab, dessen Schlussfolgerungen für das WCB bzw. die Einspruchskommission nicht bindend sind. Die Schadenregulierung kann jedoch mit Hilfe des Gutachtens erfolgen. Die endgültige Entscheidung über einen Anspruch kann auch durch andere Überlegungen beeinflusst sein.

Die Vorgehensweise im Einzelnen

1. Nach dem Verweis eines Anspruchs an einen medizinischen Gutachterausschuss benachrichtigt ein Mitarbeiter den Berufstätigen und dessen (zum Zeitpunkt der Verletzung gültigen) Arbeitgeber schriftlich. Beide werden gebeten, einen Arzt auszuwählen, der dem Ausschuss angehören soll.
2. Die Auswahl erfolgt mit einer Frist von fünfzehn Tagen. Erfolgt fristgerecht keine Auswahl, wählt das WCB einen oder beide Ärzte.
3. Ein WCB-Mitarbeiter oder ein Gremium der Einspruchskommission bereitet die Fragen vor, die dem medizinischen Gutachterausschuss gestellt werden. Diese Fragen werden dem Berufstätigen (und – falls er den medizinischen Gutachterausschuss beantragt hat – dem Arbeitgeber) zugesandt. Entsteht ein Streit über Form oder Inhalt der Fragen, bemühen wir uns nach besten Kräften um eine Lösung. Weitere Streitigkeiten über Form und Inhalt von Fragen können nach der nochmaligen Bewertung seitens des WCB und nach dem Einspruchsverfahren entstehen.
4. Danach legt das Personal einen Termin für die Sitzung des medizinischen Gutachterausschusses fest. Der Termin muss sowohl dem Berufstätigen als auch den Ärzten passen.
5. Tritt der Ausschuss aufgrund einer unterschiedlichen medizinischen Ansicht zusammen, wird der behandelnde Arzt des Berufstätigen zur Sitzung hinzugezogen.



6. Der Vorsitzende kann fachärztliche Berater bzw. andere Gesundheitsdienstleister zur Sitzung hinzuziehen, die den Ausschuss unterstützen. Diese Ärzte bzw. Gesundheitsdienstleister erteilen nur Auskünfte und nehmen nicht an der Erstellung des schriftlichen Gutachtens des Ausschusses teil. Weitere Untersuchungen und Tests können bei Bedarf angeordnet werden.
7. Der Ausschuss überprüft die Auskünfte in der Akte des Berufstätigen und untersucht ihn.
8. Danach fasst der Ausschuss seinen Befund in einem Bericht zusammen. Der Bericht geht an das WCB bzw. die Einspruchs-kommission sowie an den Berufstätigen. Ist der Zusammentritt des Ausschusses die Folge einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem behandelnden Arzt des Berufstätigen und einem medizinischen Berater des WCB, erhält auch der den Berufs-tätigen behandelnde Arzt ein Exemplar des Berichtes.

Wo finden die Sitzungen des medizinischen Gutachteraus-schusses statt?

Der medizinische Gutachterausschuss tagt in:

600-330 St. Mary Avenue
Winnipeg, Manitoba R3C 3Z5

Nähere Informationen werden Ihnen gerne erteilt unter der Rufnummer:

204-925-6110; von außerhalb von Winnipeg führen Sie bitte ein R-Gespräch mit der Rufnummer 1 (855) 925-6110. Sie können sich auch per Fax unter der Faxnummer 204-943-4393 an den medizinischen Gutachterausschuss wenden.

Diese Publikation dient zur allgemeinen Information. Sie ist nicht zur Rechtsberatung bestimmt und soll in dieser Funktion auch nicht verwendet werden. Detailliertere Informationen finden Sie im *The Workers Compensation Act*, in den dazugehörigen Regulations und in den *WCB Policies*. Diese Dokumente sind auf der WCB-Webseite unter wcb.mb.ca zu finden.